

# Technische Lieferbedingungen

In Ergänzung unserer Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen für

Papier- und Kunststoffsäcke, Container,  
Schwergutfolien,  
Dünnschichten,  
Kleinpäckungen und Rollenware aus Papier,  
Beutel und Tragetaschen aus Kunststoff,  
Verbundfolien und Technische Folien

gelten noch folgende Bestimmungen:

**1** Bei allen Lieferungen (auch Ersatzlieferungen) sind  $\pm$  Abweichungen im Rahmen der Ziffern 2 bis 3 zulässig.

## **2 Mengenabweichungen**

2.1 Papier- und Kunststoffsäcke, Schwergutfolien dicker 150  $\mu\text{m}$ :

15% bei Mengen bis	5 000 Stück bzw. Laufmeter,
10% bei Mengen bis	25 000 Stück bzw. Laufmeter,
5% bei Mengen über	25 000 Stück bzw. Laufmeter.

2.2 Technische Folien und Verbundfolien, Kleinpäckungen und Rollenware aus Papier, Beutel und Tragetaschen aus Papier und Kunststoff, Dünnschichten dünner 150  $\mu\text{m}$ :

30% bei Mengen bis	10 000 Stück bzw. Laufmeter,
20% bei Mengen bis	25 000 Stück bzw. Laufmeter,
15% bei Mengen bis	100 000 Stück bzw. Laufmeter,
10% bei Mengen über	100 000 Stück bzw. Laufmeter,
5% bei Mengen über	1 000 000 Stück bzw. Laufmeter.

## **3 Maßabweichungen**

### **3.1 Gewichtsabweichungen (mittleres Flächengewicht)**

Kraft-Sackpapier maschinenglatt, einseitig glatt	4,0%
gestrichenes Papier	5,0%
Bitumen- und Spezialpapiere	7,5%
PE-Beschichtungen von Papier	10,0%
PE-Folien	5,0%

### **3.2 Dickentoleranz von Polyethylenfolien**

Abweichung der gemessenen mittleren Foliendicke vom Sollwert: 5,0%  
Streuung 2 S der Einzelwerte (S = Standardabweichung) um den gemessenen Mittelwert: 12,0%  
(Schrumpffolie 15%, Palettenschrumpf 50–99  $\mu\text{m}$  17%, Reckfolien 20%)

#### **Anmerkung:**

Diese Werte gelten für ein- und mehrschichtige Folien aus PE-LD. Für Verbundfolien und Folien aus anderen Polyolefin-Rohstoffen (PE-LLD, PE-HD, PP) liegt die Streuung bis zu 3% höher.

### 3.3 **Längentoleranz ±**

Papier- und Kunststoffsäcke	10,0 mm
Schrumpfhauben	30,0 mm
Liner	20,0 mm
Beutel (Standbodenbeutel/Flachbeutel/Hygienebeutel)	5,0 mm
Blockbodenbeutel bis 470 mm	3,0 mm
über 470 mm	5,0 mm
Laufänge von Rollenware bis 1.500 m	2,0%
über 1.500 m	1,5%

### 3.4 **Breitentoleranz ±**

Papier- und Kunststoffsäcke mit Längsnaht	5,0 mm
Kunststoffsäcke und Liner aus Schlauchfolie	10,0 mm
Bodenbreite	5,0 mm
Ventilweite	- 0 + 8 mm
Front- und Seitenfaltenbreite von Seitenfalten-Schlauchfolie	10,0 mm
von Seitenfalten-Säcken aus Flachfolie	5,0 mm

Breite und Seitenfaltenbreite von: Schrumpfhauben und Schrumpfschlauch-Folie	20,0 mm
von Beutel (Standbodenb./Flachb./Hygieneb.)	5,0 mm

Blockbodenbeutel	
Beutelbreite bis 320 mm	2,0 mm
über 320 mm	3,0 mm
Bodenbreite bis 180 mm	2,0 mm
über 180 mm	3,0 mm

Rollenware, besäumt (auf Rolle gemessen):	
Papier und Verbunde	
bis 500 mm	1,5 mm
über 500 mm	2,0 mm
PE-Folie	
bis 500 mm	5,0 mm
über 500 mm	7,5 mm

## 4 **Fertigungsfehler**

Bei unseren Erzeugnissen handelt es sich überwiegend um voll maschinell hergestellte Massenartikel. Wir setzen uns als Ziel, die Lieferung zur Zufriedenheit des Kunden auszuführen.

Fertigungsfehler sind jedoch technisch nicht ganz auszuschließen und berechtigen mengenmäßig bis zu max. 0,5% nicht zur Geltendmachung von Mangel- und Mangelfolgeschäden.

## 5 **Einfärbung von Folien**

Maßgebend sind vereinbarte Muster, wobei geringe Abweichungen und/oder Schwankungen vorbehalten bleiben.

## 6 **Druckfarben**

Die verwendeten Druckfarben entsprechen hinsichtlich Abriebfestigkeit, Lichtechtheit und Wasserfestigkeit dem Stand der Technik. Der erreichte Qualitätsstandard ist maßgeblich abhängig vom Bedruckstoff.

## 7 **Qualitätsabweichungen**

Die bei der Auftragsannahme vereinbarten Qualitätsmerkmale sind für uns verbindlich. Hinsichtlich der Prüfmethode gelten die einschlägigen, gültigen, nationalen und internationalen

Normen. In Einzelfällen kommen Prüfmethode in Anlehnung an DIN, ISO, ASTM oder andere gebräuchliche oder sinnvolle Methoden wie z. B. spezifische Lösungen von Messgeräteherstellern zur Anwendung. Abweichungen und Schwankungen innerhalb der tolerierten Bereiche berechtigen nicht zu Beanstandungen. In Zweifelsfällen ist die Beurteilung durch einen von der Industrie- und Handelskammer Münster bestellten Sachverständigen für beide Seiten verbindlich.

## **8 Sonstige technische Eigenschaften:**

Für unbefüllte Verpackungen wird eine Lagerung bei 15 – 35°C und 45 – 75% relativer Feuchte empfohlen. Die Packmaterialien sind vor UV-Strahlungen zu schützen. Für Bischof + Klein entfällt jegliche Haftung für Schäden an unbefüllten Verpackungen, die auf unsachgemäße Lagerung beim Kunden zurückzuführen sind.

Packmittel sind vor der Verarbeitung zur Akklimatisierung 48 Stunden unter Verarbeitungsbedingungen zu lagern.

Die Verarbeitung ist innerhalb von 6 Monaten nach Verlassen des Herstellungswerkes vorzunehmen, spätestens jedoch 9 Monate nach Herstellungsdatum. Im Einzelfall können konkrete, abweichende Beschaffenheitsvereinbarungen getroffen werden. Diese haben Vorrang vor den technischen Lieferbedingungen.

Sofern der Kunde die Ware nicht rechtzeitig vor Ablauf der Verarbeitungsfrist verarbeitet, entfällt für Bischof + Klein jegliche Haftung für Schäden, es sei denn, dass diese nicht auf die Überschreitung der Verarbeitungsfrist zurückzuführen sind.

Befüllte Verpackungen, insbesondere Säcke und FIBCs, werden bei Freilandlagerung Umweltbedingungen ausgesetzt, die Bischof + Klein nicht beeinflussen kann. Die Verantwortung für hierdurch verursachte Schäden kann von Bischof + Klein nicht übernommen werden. Befüllte Einzel- und Versandverpackungen sind vor Fremdstäuben, Feuchtigkeit und UV-Strahlungen zu schützen.

Bei Abweichungen von Lagerungshinweisen durch den Kunden wird jede Haftung ausgeschlossen, es sei denn, dass die Schäden nicht auf Abweichungen von Lagerungshinweisen zurückzuführen sind. Je nach Herstellungsverfahren oder verwendeten Rohstoffen ist die Haltbarkeit der Produkte unterschiedlich lang. Die Lagerbedingungen müssen auch auf das jeweilige Füllgut abgestimmt werden.

Die entsprechende Prüfung obliegt dem Kunden, wobei zugleich mögliche Wechselwirkungen zwischen dem Packmittel und dem Füllgut zu beachten sind.

## **9 Sonstiges**

Technische Veränderungen, die den Verwendungszweck nicht beeinträchtigen, bleiben vorbehalten.

Verpackungen und Folien werden grundsätzlich nach den, mit dem Kunden getroffenen Vereinbarungen, gefertigt. Das Risiko der Verwendbarkeit für den vorgesehen Zweck nebst Füllgut trägt der Kunde.

Dies gilt insbesondere für Qualitätsänderungen des Füllgutes, die durch Wechselwirkungen mit dem Packmittel oder Anteilen desselben entstehen können.

Im Einzelfall kann in schriftlichen Konformitätserklärungen die Übereinstimmung mit dem aktuellen internationalen, europäischen und nationalen Regelwerken ( Bsp. Lebensmittelrecht, Umweltrecht, Pharmagesetz, ...) bestätigt werden.

Stand: August 2007